

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 4. Dezember 2006

Nr. 2006/2168

### **Altola AG, Olten: Wasserentnahme aus der Aare für Brandschutz- und Übungszwecke sowie Bau eines Einlaufbauwerkes am rechten Flussufer**

---

#### **1. Ausgangslage**

Die Altola AG, Olten, beabsichtigt, den auf Bahnkesselwagen basierenden Abfalllösungsmittel-Umschlag mittels Bau eines neuen Tanklagers qualitativ und sicherheitstechnisch zu optimieren.

Zum Schutz des Tanklagers und der Umschlagstellen bzw. zur Versorgung der ortsfesten Brandschutzeinrichtungen ist geplant, im Brandfall und auch für Übungszwecke der Aare ca. 5'500 Minutenliter Wasser zu entnehmen. Für die Wasserentnahme soll ca. 75 m unterhalb der Brücke der Gösgerstrasse am rechten Flussufer ein Einlaufbauwerk erstellt und die Entnahmeleitung  $\varnothing$  500 mm auf einer Länge von ca. 12 m im Gewässerareal verlegt werden.

Es wird um die hierfür notwendige wasserrechtliche und um die fischereipolizeiliche Bewilligung er-sucht.

#### **2. Gesetzliche Grundlagen**

- 2.1 Nach § 12 Abs. 2 und § 15 Ziffer 4 des Gesetzes über die Rechte am Wasser vom 27. September 1959 (WRG, BGS 712.11) und nach Art. 8-10 des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 21. Juni 1991 (BGF, SR 923.0) sowie § 32 des kant. Fischereigesetzes vom 24. September 1978 (FiG, BGS 625.11) sind die den Gemeingebrauch übersteigende Nutzung der oberirdischen öffentlichen Gewässer sowie Einbauten in das Gewässerareal bewilligungspflichtig.
- 2.2 Über Wasserentnahmen von mehr als 1'000 Minutenlitern entscheidet nach § 6 Abs. 1 der Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Rechte am Wasser vom 22. März 1960 (WRV, BGS 712.12) der Regierungsrat. Für Einbauten in das öffentliche Gewässerareal ist nach § 6 Abs. 2 WRV das Bau- und Justizdepartement zuständig. Die fischereipolizeiliche Bewilligung steht nach Art. 8-10 BGF sowie § 32 FiG in Verbindung mit § 39 der Vollzugsverordnung zum Fischereigesetz vom 19. Dezember 1978 (VV FiG, BGS 625.12) für Wasserentnahmen und für Einbauten in der Kompetenz des Volkswirtschaftsdepartementes. Wegen des engen Sachzusammenhanges und im Sinne der formellen und materiellen Koordinationspflicht nach § 134 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG, BGS 711.1) rechtfertigt es sich, dass der Regierungsrat das Projekt gesamthaft beurteilt, d. h. auch über die wasserrechtliche bzw. die fischereipolizeiliche Bewilligung entscheidet, für die das Bau- und Justizdepartement sowie das Volkswirtschaftsdepartement zuständig sind.

### 3. Erwägungen

- 3.1 Wasserentnahmen können bewilligt werden, wenn das beanspruchte Gewässer über eine ausreichende Wasserführung verfügt und aus der Wasserentnahme keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten sind. Einbauten kann zugestimmt werden, wenn stichhaltige Gründe dies rechtfertigen und aus hydraulischer Sicht nichts dagegen einzuwenden ist. Auch dürfen dabei keine überwiegenden öffentlichen und privaten Interessen bzw. Rechte beeinträchtigt werden.
- 3.2 Die zuständigen kantonalen Fachstellen haben das Gesuch geprüft. Es wurde festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Erteilung einer wasserrechtlichen und einer fischereipolizeilichen Bewilligung gegeben sind. Die für den Brandschutz und auch für Übungszwecke geplante Wasserentnahme ist sinnvoll. Nachteilige Auswirkungen sind daraus nicht zu erwarten. Gegen den Bau des Einlaufbauwerkes am Gewässerufer und gegen die Verlegung der Entnahmeleitung teilweise im Gewässerareal ist nichts einzuwenden. Dem Vorhaben kann deshalb unter Auflagen und Bedingungen zugestimmt werden.

### 4. Beschluss

Gestützt auf Art. 8–10 BGF, § 32 FiG, § 39 VV FiG, § 12 Abs. 2 WRG, § 15 Ziffer 4 WRG sowie § 6 Abs. 1 und 2 WRV.

- 4.1 Der Altola AG, Olten, wird die wasserrechtliche und die fischereipolizeiliche Bewilligung erteilt, ca. 75 m unterhalb der Brücke der Gösgerstrasse im Brandfall und auch für Übungszwecke aus der Aare ca. 5'500 Minutenliter Wasser zu entnehmen. Auch wird ihr zur Wasserentnahme die Erstellung eines Einlaufbauwerkes am rechten Ufer sowie die Verlegung der Entnahmeleitung Ø 500 mm auf einer Länge von ca. 12 m im Gewässerareal bewilligt. Dabei sind folgende Auflagen und Bedingungen verbindlich:
- 4.1.1 Die Erteilung der Baubewilligung durch die örtliche Baubehörde bleibt vorbehalten.
- 4.1.2 Die Altola AG hat die ausführende Bauunternehmung über den Inhalt dieser Bewilligung in Kenntnis zu setzen.
- 4.1.3 Die eingereichten und vom Amt für Umwelt genehmigten Pläne (Plan Nr. 0.01 Situation 1:500 und Plan Nr. 1.01 Grundriss, Schnitte 1:100) bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Bewilligung.
- 4.1.4 Der Baubeginn im Gewässerareal ist dem Amt für Umwelt (Fachstelle Wasserbau), dem Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Abteilung Jagd und Fischerei, der Fischereiaufsicht sowie dem Fischenzenpächter zehn Tage im Voraus schriftlich mitzuteilen.
- 4.1.5 Falls für den Bau des Einlaufbauwerkes im Flussprofil Spundwände geschlagen werden müssen, ist zur Absprache der Signalisation der Baustelle die Polizei Kanton Solothurn, Abteilung Schifffahrt, mindestens vier Wochen vor Baubeginn beizuziehen.
- 4.1.6 Die Anordnungen der Fischereibehörden sind zu befolgen.

- 4.1.7 Bei den Betonarbeiten darf kein Zementwasser in den Fluss abfließen.
- 4.1.8 Die Altola AG haftet für alle Schäden, die der Fischerei durch den Eingriff verursacht werden.
- 4.1.9 Bei den Grabarbeiten für das Einlaufbauwerk bzw. die Entnahmeleitung darf kein Aushubmaterial in den Fluss gelangen.
- 4.1.10 Nach Erstellung des Einlaufbauwerkes bzw. Verlegung der Entnahmeleitung sind alle Spundwände (falls solche eingerammt wurden) wieder restlos aus dem Flussprofil zu entfernen. Auch ist das Flussufer wieder in Stand zu stellen. Das Amt für Umwelt (Fachstelle Wasserbau) ist zur Absprache der Ausführungsdetails rechtzeitig beizuziehen.
- 4.1.11 Das der Aare zu entnehmende Wasser darf nur für Brandschutz- und für Übungszwecke verwendet werden.
- 4.1.12 Die Altola AG hat das Einlaufbauwerk zu unterhalten. Sie hat auch das Geschwemmsel, das sich beim Einlaufbauwerk ansammeln kann, nach Bedarf auszuräumen und mit der Kehricht- bzw. Grünabfuhr zu entsorgen.
- 4.1.13 Rechte Dritter sowie bestehende und künftige Gesetze bleiben vorbehalten. Privatrechtliche Einwendungen gegen das Vorhaben sind an den Zivilrichter zu verweisen. Eine allfällige Inanspruchnahme des Grundeigentums Dritter ist von der Altola AG mit den Grundeigentümern direkt zu regeln.
- 4.1.14 Die Altola AG haftet für alle Folgen, die sich aus der Erstellung des Einlaufbauwerkes bzw. der Verlegung der Entnahmeleitung und aus der Wasserentnahme ergeben. Der Staat übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch Hochwasser oder andere Ereignisse am Einlaufbauwerk bzw. an der Entnahmeleitung entstehen.
- 4.1.15 Werden an der Aare im öffentlichen Interesse irgendwelche Veränderungen vorgenommen, so hat die Altola AG alle Umtriebe und Inkonvenienzen ohne Entschädigungsanspruch zu dulden und das Einlaufbauwerk bzw. die Entnahmeleitung wenn nötig auf eigene Kosten den neuen Verhältnissen anzupassen oder zu entfernen.
- 4.1.16 Diese Bewilligung kann nach § 23 WRG von der Bewilligungsbehörde jederzeit ohne Kosten- und Entschädigungsfolge ganz oder teilweise widerrufen oder abgeändert werden, insbesondere wenn die Altola AG ihren Pflichten nicht oder nur mangelhaft nachkommt.
- 4.1.17 Die Übertragung der Bewilligung auf einen neuen Inhaber ist dem Bau- und Justizdepartement zu melden.
- 4.2 Diese Bewilligung wird auf eine Dauer von 30 Jahren erteilt. Sie kann vor Ablauf dieser Frist verlängert werden, sofern dem nichts entgegensteht.
- 4.3 Die Altola AG, Olten, hat eine Bewilligungsgebühr von total Fr. 600.-- zu bezahlen. Publikationskosten werden keine erhoben.

Handwritten signature in black ink, appearing to read 'K. Schwaller'.

Dr. Konrad Schwaller  
Staatsschreiber

**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

**Kostenrechnung                      Altola AG, Gösgerstrasse 154, 4600 Olten**

Gebühr für wasserrechtliche

Bewilligung:                      Fr.     400.--                      (KA 431001/A 80056)

Gebühr für fischereipolizeiliche

Bewilligung:                      Fr.     200.--                      (KA 410090/A 81079)

Fr.     600.--

Zahlungsart:                      Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen  
Rechnungstellung durch das Amt für Umwelt

**Verteiler**

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt (EI)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung

Amt für Umwelt, Wasserbauaufseher P. Rentsch

Volkswirtschaftsdepartement

Kantonale Finanzkontrolle

Amt für Wald, Jagd und Fischerei Kanton Solothurn, Abt. Jagd und Fischerei

Amt für Wald, Jagd und Fischerei Kanton Solothurn, Abt. Jagd und Fischerei, Nadia Canderan  
Wormser

Polizei Kanton Solothurn, Abteilung Schifffahrt, Schanzmühle Werkhofstrasse 33

Fischereiaufsicht Olten-Gösgen: Peter Müller, Polizeiposten Schönenwerd, C. F. Bally-Strasse 17,  
5012 Schönenwerd

Fischenke Nr. 5.02, André Anderegg, Froburgstrasse 2, 4657 Dulliken

Baudirektion der Stadt Olten, Baukommission, Dornacherstrasse 1, 4600 Olten

Atel Hydro AG, KW Ruppoldingen, Aarburgerstrasse 264, 4618 Boningen

bfb ag, Martinstrasse 16, 4622 Egerkingen

Altola AG, Gösgerstrasse 154, 4600 Olten, mit Rechnung **(Einschreiben)** (Versand durch Amt für  
Umwelt)

Amt für Umwelt, EI (nach Ablauf der Beschwerdefrist z.Hd. Staatskanzlei, für Publikation im Amtsblatt:

„Einwohnergemeinde Olten: Bewilligung zur Wasserentnahme aus der Aare für Brandschutz-  
und Übungszwecke sowie Bau eines Einlaufbauwerkes am rechten Flussufer.“)